

Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg

Telefon (07 11) 21 96-0
Telefax (07 11) 21 96-103
info@akbw.de
www.akbw.de

Fortbildung als Notwendigkeit des lebenslangen Lernens

Wie auch andere freie Berufe üben die Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg Berufe aus, bei denen höchste Qualifikation und Wissen erwartet werden. Daher ist lebenslanges Lernen in einer sich technisch rasant entwickelnden Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit. Auch die kontinuierlichen gesellschaftlichen Veränderungen in Zeiten der Globalisierung zwingen alle qualifizierten Berufsstände zur ständigen Fortbildung.



Wer sein derzeitiges Wissen nicht stetig aktualisiert, der wird es mit der Zeit aufbrauchen. Damit wird er seine Marktposition in Zukunft kaum mehr halten können. Die Fortbildung sollte daher nicht als Verpflichtung gesehen werden, sondern als Chance auf neue Aufträge, steigende Gewinne und für die Bewältigung neuer Herausforderungen.

Grundlage der Fortbildungspflicht für Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg ist § 17 des Baden-Württembergischen Architektengesetzes i. V. mit der Berufsordnung. Danach sind Kammermitglieder zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet. Das Nähere regelt die Fort- und Weiterbildungsordnung.

Fort- und Weiterbildung in "geregelten Berufen"

Der Architektenschaft wird durch die gesetzlichen Aufgaben des Architektengesetzes ein hohes Maß von Verantwortung für die Öffentlichkeit, insbesondere zum Schutz für die Belange des Bauherrn, aber auch für die Belange der Baukultur auferlegt. Aufgrund der Bedeutung dieser Aufgaben hat der Gesetzgeber durch das Architektengesetz die Berufsbezeichnungen Architekt, Architektin, Innenarchitekt, Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt, Landschaftsarchitektin, Stadtplaner und Stadtplanerin gesetzlich geschützt. Es soll durch den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnungen sichergestellt werden, dass nur Personen, die ihre Qualifikation durch ein Eintragungsverfahren nachgewiesen haben, unter den jeweiligen Berufsbezeichnungen am Markt auftreten.

Die Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg sehen sich ständig mit einer Fülle von Gesetzesänderungen konfrontiert (Baurecht, Fördervoraussetzungen, Mietrecht, Steuerrecht, Vergaberecht, Haftungsrecht, etc.). Diese Änderungen, aber auch die ständige Weiterentwicklung des Standes der Technik sowie der Normen, zwingen jeden Berufsangehörigen zur ständigen Fortbildung.

Als Konsequenz für den Berufsstand folgt, dass er als regulierter Beruf im besonderen Maße verpflichtet ist, die an ihn gestellten Ansprüche zu erfüllen.

Bisherige Fortbildungspflicht und die Neuerung

Die Architektenschaft hat seit jeher hohe Maßstäbe an die Qualifizierung der Architektinnen und Architekten gestellt. In Baden-Württemberg wurde bereits seit vielen Jahren eine Fortbildungspflicht als berufsständische Verpflichtung für alle Mitglieder festgeschrieben. Neu ist lediglich, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung der Architektenschaft zur Fortbildung nun zu dokumentieren und durch stichprobenartige Überprüfung festzustellen ist.

Verantwortung, Pflicht und Vorteile

Die Neuerung des Nachweises der ohnehin seit Jahrzehnten bestehenden Pflichtfortbildung dient sowohl dem Schutz der Verbraucher auf einem für Laien intransparenten Markt als auch dem Schutz der Allgemeinheit. Denn die gebaute Umwelt ist stets nicht nur eine Privatangelegenheit des Auftraggebers und Auftragnehmers, sondern beeinflusst unser aller Leben, Wohlbefinden und die Funktionsfähigkeit und Sicherheit unserer Städte und Gemeinden.

Die bisherigen Erfahrungen des IFBau, der Fortbildungseinrichtung der Architektenkammer, zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der Mitglieder auf ständige Fort- und Weiterbildung achtet. Dies liegt schon daran, dass Architekten nicht nur eine große gesellschaftliche Verantwortung, sondern auch ein großes persönliches Haftungsrisiko tragen. Nur wenige andere Berufe sind so haftungsrelevant wie der des Architekten - ohne Fortbildung vergrößert sich das persönliche Haftungsrisiko.



Die testierte Fortbildung ist ein Element der positiven Selbstdarstellung der Architekten auf dem Markt und dient dem gesamten Berufsstand als wichtiges Element in der Positionierung der Architektenschaft in der Gesellschaft. Im politischen Raum wird damit demonstriert, dass Titelschutz und Honorarordnung ihre Berechtigung haben.

Die in der Fort- und Weiterbildungsordnung geregelte Nachweispflicht hat de facto für die große Mehrheit der Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg keine Auswirkungen, da sie sich sowieso regelmäßig fortbilden. Von der "Pflicht beeinträchtigt" werden nur wenige Mitglieder, die jede Fortbildung für ihre Person ablehnen und damit dem Ansehen des Berufsstandes schaden.

Überprüfung der Fortbildungspflicht

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist von der Architektenkammer Baden-Württemberg zu überwachen. Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat hierzu einen unbürokratischen Weg gewählt. Die Auswahl derjenigen Mitglieder, die ihre Fortbildung belegen müssen, erfolgt mit Hilfe eines Zufallsgenerators, der aus allen fortbildungspflichtigen Mitgliedern jährlich 10% herausucht. Diese Mitglieder werden gebeten, ihre Fortbildung aus dem vergangenen Jahr durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Die Mitglieder sollten daher Teilnahmebestätigungen, die das Thema der Fortbildung, die Registriernummer der Anerkennung durch die Architektenkammer Baden-Württemberg sowie die Stundenzahl beinhalten müssen, bis zu einer Anfrage der Kammer aufbewahren. Nachzuweisen sind gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung acht Unterrichtsstunden Fortbildung pro Jahr, die durch Seminarbesuch oder auch durch Besuch von Fachvorträgen erbracht werden können. Die Fortbildungsthemen müssen sich im Bereich der beruflichen Tätigkeit der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner bewegen. Die konkreten Fortbildungsthemen ergeben sich aus der Anlage der Fort- und Weiterbildungsordnung.

Die Mitglieder sollten ferner darauf achten, dass die gebuchte Fortbildungsveranstaltung vor der Durchführung von der Kammer anerkannt worden ist. Nach § 5 Abs. 2 der Fort- und Weiterbildungsordnung sind Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern allgemein anerkannt. Sämtliche außerhalb Baden-Württembergs stattfindende Fortbildungsveranstaltungen, die von anderen Architektenkammern, die eine Fort- und Weiterbildungsordnung besitzen, anerkannt wurden, sind automatisch auch in Baden-Württemberg anerkannt. Sofern keine eigene Anerkennung bei der Architektenkammer Baden-Württemberg beantragt wurde, schließt sich die Bewertung (Stunden/Punkte) der jeweils höchsten Bewertung an. Veranstaltungen von weiteren Fortbildungsträgern können auf Antrag anerkannt werden, wenn es sich um qualifizierte Veranstaltungen handelt. Der Antrag auf Anerkennung ist vor Durchführung

der Veranstaltung durch den Fortbildungsträger zu stellen, so dass die Anerkennung vor Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann. Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht möglich

Die Mitglieder müssen sich unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit fortbilden. Ausnahmen von der Fortbildungspflicht für bestimmte Gruppen gibt es unter bestimmten Bedingungen für Hochschulprofessoren.

Für Mitglieder, die sich in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen befinden, besteht die Möglichkeit, kostenlose Veranstaltungen der Architektenkammer Baden-Württemberg und auch kostenreduzierte Seminare des IFBau zu besuchen. Entsprechende Auskünfte erteilt das IFBau der Architektenkammer Baden-Württemberg.



Nehmen Mitglieder als Referenten an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltung teil, wird die Veranstaltung unter den nachfolgenden Voraussetzungen für sie als nachgewiesene Fort- und Weiterbildung anerkannt: Der zeitliche Anteil der Referententätigkeit darf nicht 25% der Veranstaltung übersteigen, und die Referenten müssen an der ganzen Veranstaltung vollständig teilnehmen.

Wenn ein Mitglied es versäumt hat, sich fortzubilden, kann es die Fortbildung im folgenden Halbjahr nachholen. Wird die Fortbildung nicht nachgeholt, leitet die Architektenkammer Baden-Württemberg wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung ein berufsrechtliches Verfahren beim Berufsgericht für Architekten ein. Verstöße gegen die Fortbildungspflicht werden durch Erteilung von Verweisen und Verhängung von Geldbußen geahndet.

Für Mitglieder, die sich über das gesamte Fortbildungsjahr im Ausland aufhalten, besteht ebenso nach diesen Maßgaben die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung. Sie sind berechtigt, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an denen sie im Ausland teilgenommen haben, nachträglich anerkennen zu lassen. Für die Anerkennung ist eine Fortbildungsbeschreibung in deutscher Sprache, ein Beleg über die persönliche Teilnahme sowie eine Bescheinigung des ganzjährigen Auslandsaufenthalts notwendig.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Baden-Württemberg
- Recht und Wettbewerb -
Danneckerstr. 54
70182 Stuttgart
Tel: 0711/2196-146
Fax: 0711/2196-121
E-Mail: recht@akbw.de
Internet: www.akbw.de